

Geschäftsverzeichnisnr. 4450
Urteil Nr. 28/2009 vom 18. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 162bis des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt vom Polizeigericht Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. April 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen P. D.M. und M.E., dessen Ausfertigung am 8. April 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches (eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007; Inkrafttreten: 1. Januar 2008) gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem sie vorsehen, dass die Zivilpartei nur zur Zahlung einer Verfahrenschädigung an den Angeklagten, der von dieser Zivilpartei direkt geladen wurde, verurteilt wird, während der freiwillig erscheinende Angeklagte keine Verfahrenschädigung beanspruchen kann, wobei derselbe Angeklagte in dem Fall, wo die Angelegenheit im Rahmen eines Zivilverfahrens vor dem Zivilrichter beurteilt wird, immer Anspruch auf eine Verfahrenschädigung hat, wenn er obsiegt, und zwar auch dann, wenn er in einem solchen Verfahren freiwillig erscheint? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem ein Angeklagter nur dann Anspruch auf die Verfahrenschädigung habe, wenn die Zivilpartei ihn direkt geladen habe und unterliege, und nicht dann, wenn er freiwillig erscheine und obsiege, während er als Beklagter in einem Zivilverfahren vor dem Zivilrichter unter den gleichen Umständen immer Anspruch auf die Verfahrenschädigung habe, und zwar auch dann, wenn er freiwillig erscheine.

B.2. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Jedes auf Verurteilung lautende Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen ausgesprochen wird, verurteilt sie zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrenschädigung an die Zivilpartei.

Die Zivilpartei, die eine direkte Ladung veranlasst hat und unterliegt, wird zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entschädigung an den Angeklagten verurteilt. Die Entschädigung wird im Urteil festgesetzt ».

B.3. Es ist gerechtfertigt, dass die Zivilpartei nur dann zur Zahlung der Verfahrensentschädigung an den freigesprochenen Angeklagten oder an den Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, verurteilt wird, wenn sie selbst die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, und nicht dann, wenn sie sich mit ihrer Klage einer durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat oder wenn ein Untersuchungsgericht die Verweisung des Angeklagten an ein erkennendes Gericht angeordnet hat, oder wenn der Angeklagte freiwillig erschienen ist. In diesen Fällen, wenn den Forderungen der Zivilpartei « nicht stattgegeben wird, kann sie nicht [für das Strafverfahren] verantwortlich gemacht werden gegenüber dem Angeklagten und folglich nicht dazu verurteilt werden, ihm die Verfahrenskosten zu vergüten, die dabei entstanden sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

Diese Situation unterscheidet sich von derjenigen eines vor dem Zivilrichter eingeleiteten Verfahrens, bei dem es sich - ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie es eingeleitet wird - niemals um eine Klage handelt, die einer Strafverfolgung hinzugefügt wird, welche entweder von der Staatsanwaltschaft oder durch einen Verweisungsbeschluss eingeleitet wird.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt